

# § 3 AusbVOHandwD Gegenstände des Ausbildungslehrganges

AusbVOHandwD - Ausbildungsverordnung Handwerklicher Dienst

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Für die nachstehend angeführten Gegenstände sind Ausbildungslehrgänge einzurichten:

1. Grundzüge der Bundes- und Landesverfassung  
und der  
Behördenorganisation

für alle  
Verwendungen

2. Grundzüge des Dienst-, Besoldungs- und  
Personalvertretungsrechts der Landesbediensteten

3. Unfallverhütung

4. Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

5. Umweltschutz

6. Leistungsdokumentation und Kostenrechnung

7. Verkehrstechnik, Baustellenabsicherung

für den Bau- und  
Erhaltungsdienst  
(Straßen,  
Güterwege und  
Wasserbau)

8. Planung von Straßen

9. Ausbau und betriebliche Erhaltung von Straßen  
und  
wasserbaulichen Anlagen

10. Fahrzeug- und Gerätetechnik,  
Ladegutsicherung

(2) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission hat je nach Verwendung der oder des Bediensteten festzulegen, auf welche der in Abs. 1 und in der Anlage zu § 8 Abs. 2 angeführten Gegenstände sich die Grundausbildung zu erstrecken hat.

In Kraft seit 01.05.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)